

# Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm

Geschäftszeichen:  
II-1200



## Geschäftsjahr 2015

Stand: 14.11.2014

## Vorwort

Die deutsche Wirtschaft verliert an Schwung - diese Schlussfolgerung zieht jedenfalls das Statistische Bundesamt aufgrund des preis-, saison- und kalenderbereinigten Rückgangs des Bruttoinlandsproduktes (BIP), d.h. des Gesamtwertes aller Waren und Dienstleistungen die in Deutschland hergestellt werden, im zweiten Quartal 2014 um 0,2 % gegenüber dem Vorquartal.<sup>1</sup> Unklar bleibt, ob es sich dabei um eine Trendwende und damit den beginnenden Abschwung am Ende eines Konjunkturzyklus oder lediglich um den systemimmanenten, statistischen Ausgleich des frühzeitigen und heftigen Anspringens der Wirtschaft nach dem milden Winter handelt. Unabhängig jedoch von einer gesamtdeutschen Prognose, welche zweifelsohne durch zahlreiche negative Vorzeichen - man denke allein an die längerfristigen, nicht absehbaren Auswirkungen der Wirtschaftssanktionen gegen die russische Föderation auf die deutsche Wirtschaft - belastet ist, erlaubt das Konjunkturbarometer für den Wirtschaftsraum Nordrhein Westfalen (NRW) und insbesondere die Stadt Duisburg allenfalls verhaltenen Optimismus.

Die lokalen Einschätzungen hinsichtlich der Entwicklung des Arbeitsmarktes im Geschäftsjahr 2015 orientieren sich dabei an der Prognose des autonomen Unternehmensservice des jobcenter Duisburg (UNS) sowie dem konsensual im Beirat des jobcenter abgestimmten Arbeitsmarktsteckbrief. Damit verfügt das jobcenter Duisburg erstmalig über einen perspektivischen Ausblick auf den Arbeitsmarkt des kommenden Jahres, der nicht nur die eigene Sichtweise widerspiegelt, sondern deckungsgleich mit der Einschätzung von IHK, Handwerkskammer, DGB sowie der Träger der freien Wohlfahrtspflege ist. Auf Grundlage dieses soliden Fundamentes konnte mit Erfolg der so genannte „bottom-up“ Prozess bei der Zielplanung im jobcenter initiiert werden. Dieser Herangehensweise, hierarchisch gesehen „von unten nach oben“ vorzugehen, liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Kundennähe sowie ein Großteil der praktischen Fachkompetenzen aufgrund der Komplexität der Materie in erster Linie in den Fachabteilungen, also auf der eigentlichen Arbeitsebene anzutreffen sind. Da diese Erkenntnis bereits seit Jahren in Bezug auf die Maßnahmenplanung sowie Erstellung des Arbeitsmarktprogrammes zu einer engen Einbindung der Fachabteilungen in die Arbeitsmarktplanung geführt hat, war der Schritt zur Einbindung derselben in den Zielvereinbarungsprozess eine logische Fortentwicklung bestehender best-practice.

Wie in den Vorjahren waren die Führungskräfte in den Fachabteilungen dabei zunächst keinen Richtlinien oder Denkverboten unterworfen - lediglich die Leitplanken der Agentur für Arbeit hinsichtlich des Einsatzes von Eingliederungsmitteln für berufliche Weiterbildung sowie für öffentlich geförderte Beschäftigung gaben einzelne Konturen der Arbeitsmarktplanung vor. Konkret besteht seitens der Agentur für Arbeit die Vorgabe, sowohl den Einsatz von Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung i.S.d. § 16d) SGB II<sup>2</sup> auf maximal 20 % der für das Jahr 2015 zugeteilten Eingliederungsmittel zu deckeln, als auch berufliche Weiterbildung mindestens im Umfang des Jahres 2014 anzubieten.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Prozesse und Vorgaben ist nun das vorliegende Arbeitsmarktprogramm für das Jahr 2015 entstanden. Viel Freude bei der Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Norbert Maul

<sup>1</sup> DeStatis, Pressemitteilung Nr. 306 vom 01.09.2014.

<sup>2</sup> exklusiv der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e) SGB II.

## A. Arbeitsmarktanalyse

### I. Deutschland

#### 1. Wirtschaftslage

Wie bereits im Vorwort dargestellt, ist die deutsche Wirtschaft im 2. Quartal 2014 um 0,2 Prozent gegenüber dem Vorquartal geschrumpft. Der ifo Geschäftsklimaindex für die gewerbliche Wirtschaft ist im September auf 104,7 Punkte gesunken - das ist der niedrigste Wert seit April 2013. Die Erwartungen für die nächsten sechs Monate fielen ebenfalls auf den tiefsten Stand seit Dezember 2012.<sup>3</sup> Der private Konsum als Wachstumsmotor konnte die geringen Exporte und Investitionen nicht kompensieren. Nichtsdestotrotz bewegt sich die deutsche Wirtschaft perspektivisch auf einem moderaten Wachstumspfad, der den jüngsten Indikatoren zufolge allerdings noch etwas fragiler geworden ist.<sup>4</sup> Unter den renommierten Wirtschaftsforschungsunternehmen besteht dennoch Einigkeit darüber, dass die deutsche Wirtschaft auch im Jahr 2015 von einem leichten Aufschwung profitieren wird. Die Prognosen bewegen sich hierbei in einem Rahmen etwa 1,4<sup>5</sup> bis 1,8<sup>6</sup> Prozent - die Bundesregierung erwartet in ihrer Herbstprojektion sogar nur noch einen Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von lediglich 1,3 Prozent im Jahr 2015.<sup>7</sup> Als Basis für dieses Wachstum wird nach wie vor die Konsumnachfrage erachtet, die sich aufgrund einer anhaltend guten Arbeitsmarktlage und kräftiger Lohnsteigerungen weiterhin auf einem hohen Niveau halten wird. Trotz einer insgesamt eher verhaltenen Entwicklung der weltweiten Konjunktur wird die deutsche Wirtschaft weiterhin eine hohe Nachfrage aus den Schwellenländern und den Vereinigten Staaten von Amerika bedienen können. Geringe Impulse sind aus dem Euroraum zu erwarten - trotz einer Aufhellung der Konjunkturdaten in einzelnen Ländern wird die europäische Wirtschaft durch die anhaltende Wachstumsschwäche in Italien und Frankreich weiterhin stark gedämpft werden. Auch die weitere Entwicklung der Eurokrise bleibt abzuwarten, zumal die europäische Geldmarktpolitik durch die Senkung der Leitzinsen auf das Rekordtief von 0,05 % ausgereizt scheint. Weitere Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und Europa stellen überdies die Krisen in der Ukraine sowie im Nahen Osten dar, deren weiterer Verlauf schwer vorauszusehen ist, deren Auswirkungen - z.B. durch einen Anstieg der Energiepreise - jedoch gravierend sein können.



#### 2. Arbeitsmarktlage

Der Arbeitsmarkt blieb bisher von den Ereignissen in der Welt und Europa unbeeindruckt. Zwar hat der Beschäftigungsaufbau im laufenden Jahr an Schwung verloren und der Abbau der Arbeitslosigkeit ist ins Stocken geraten. Gleichwohl kann für das Jahr 2015 insgesamt ein stabiler Arbeitsmarkt erwartet werden. Für den Jahresdurchschnitt 2015 prognostiziert das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) daher einen geringfügigen Rückgang der Arbeitslosigkeit um 20.000 auf 2,88 Mio. Personen mit einer Schwankungsbreite von  $\pm 170.000$  Personen.<sup>8</sup> Hierbei muss berücksichtigt werden, dass das Jahr 2015 erstmalig durch zwei wesentliche Faktoren beeinflusst wird, deren unmittelbare Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nur schwer vorherzusagen sind. Zum einen gilt ab dem 01.01.2015 ein flächendeckender, allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn



<sup>3</sup> ifo Institut, Ergebnisse des ifo Konjunkturtests im September 2014.

<sup>4</sup> Einschätzung des IAB zur wirtschaftlichen Lage, August 2014.

<sup>5</sup> IAB-Kurzbericht 18/2014, „Arbeitsmarkt 2014/2015 - Robust, aber risikobehaftet“.

<sup>6</sup> Herbstgrundlinien des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW), Pressemitteilung vom 17.09.2014.

<sup>7</sup> Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom 14.10.2014.

<sup>8</sup> IAB-Kurzbericht 18/2014, „Arbeitsmarkt 2014/2015 - Robust, aber risikobehaftet“.

für Arbeitnehmer in Höhe von 8,50 € je Zeitstunde. Inwieweit dies zu einem Stellenabbau führen wird, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Zum anderen ist unklar, um wie viele Personen das vorhandene Erwerbspersonenpotential aufgrund der „Rente mit 63“ sinken wird. Auf jeden Fall werden ein hoher Anteil von Langzeitarbeitslosen sowie weiter zunehmende „matching Probleme“, das heißt ein wachsendes Delta zwischen den Anforderungen des Arbeitsmarktes und den vorhandenen „skills“ der verfügbaren Erwerbspersonen, zu den wesentlichen Herausforderungen an die Arbeitsmarktpolitik 2015 gehören.

## II. Duisburg / NRW

### *1. Wirtschaftslage*

Nordrhein-Westfalen entwickelt sich bereits seit längerer Zeit wirtschaftlich schlechter als Gesamtdeutschland<sup>9</sup> und reagiert in der Regel auf positive Konjunktorentwicklungen nicht in dem Maße wie das Bundesgebiet als Ganzes. Hiervon ist insbesondere das produzierende Gewerbe (ohne Bau) betroffen, dessen Wirtschaftsleistung nur unterproportional zunimmt. Einzig die Wertschöpfung im NRW-Dienstleistungssektor wächst mit ähnlichen Raten wie in Deutschland insgesamt. Daher wird auch für das laufende Jahr 2014 in NRW lediglich ein BIP-Wachstum unterhalb des Bundesergebnisses erwartet.<sup>10</sup> Als Grund für die im Vergleich zum Bund schwächere wirtschaftliche Entwicklung NRWs werden mehrere dämpfende Faktoren verantwortlich gemacht. So ist beispielsweise die NRW-Exportwirtschaft stärker auf den Euro-Raum ausgerichtet und leidet daher stark unter der gebremsten Nachfrage aufgrund der Euro-Krise. Kurz- bis mittelfristig besteht keine Möglichkeit, diesen Rückgang z.B. durch die erhöhte Nachfrage aufgrund der Belebung der Wirtschaft in Nordamerika und in den Schwellenländern kompensieren zu können. Die überproportional starke Schrumpfung der Einwohnerzahl in NRW wirkt sich darüber hinaus negativ auf die Bauwirtschaft aus.<sup>11</sup> Die überschuldeten öffentlichen Haushalte im Land NRW und in den Kommunen lassen dabei wenig Spielraum für das Setzen von Impulsen. Auch die negativen Auswirkungen der Energiewende auf die energieintensiven Produktionsstandorte in NRW sowie die weiterhin anhaltende, starke Abhängigkeit der heimischen Energieerzeugung von fossilen Brennstoffen werden die Wirtschaft in NRW auch in 2015 durch die enorm gestiegenen Energiekosten belasten. Obgleich verlässliche Prognosen namhafter Wirtschaftsforschungsinstitute für die wirtschaftliche Entwicklung in NRW derzeit nicht verfügbar sind, ist aufgrund des unveränderten Vorliegens der vorgenannten Rahmenbedingungen auch im Jahr 2015 von einer deutlich unterproportionalen Wirtschaftsentwicklung in NRW auszugehen. Hiervon wird auch die Stadt Duisburg betroffen sein.



### *2. Arbeitsmarktlage*

#### a) Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung allgemein

##### (1) Kurzfristige Beschäftigungsprognose

Die Prognose des IAB geht für das Jahr 2014 von einer Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter in der Stadt Duisburg in einer Größenordnung von 162.600 Personen aus. Sollte diese Prognose zutreffen, so würde dies gegenüber



<sup>9</sup> Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Pressemitteilung vom 18.12.2013.

<sup>10</sup> Gemeinsames Arbeitsmarktprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesagentur für Arbeit in Nordrhein-Westfalen, Stand: Juli 2014.

<sup>11</sup> So auch: Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Pressemitteilung vom 18.12.2013.

dem Jahr 2013 ( $\varnothing$  163.030)<sup>12</sup> einen leichten Rückgang um ca. 0,26 % bedeuten. Während die Beschäftigungsentwicklung bezogen auf das gesamte Bundesgebiet seit 2001 eine Steigerung um ca. 5 % aufweist, ist es in Duisburg lediglich gelungen in etwa an die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse des Jahres 2001 (160.122) anzuknüpfen. Bei genauerer Betrachtung ist sogar ein Rückgang regulärer Vollzeitbeschäftigung zu beobachten, der sich in einem im Zeitraum von 2001 bis 2013 ungebrochenen Trend<sup>13</sup> zur Verlagerung von Vollzeit- zu geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen niederschlägt. Damit gehen die klassischen Begleiterscheinungen wie z.B. das Absinken des allgemeinen Lohnniveaus, der Anstieg der Zahl von Erwerbsaufstockern sowie die Grundsteinlegung für spätere Altersarmut einher. Die lokale Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung bleibt also nach wie vor erheblich vom allgemeinen Konjunkturtrend abgekoppelt. Eine Trendwende ist auch für das Jahr 2015 nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist von einem weiteren Auseinanderdriften der Anforderungen unbesetzter Stellen einerseits und den vorhandenen Qualifikationen des Erwerbspersonenpotentials andererseits auszugehen (Stichwort: „Matchingproblem“). In der Folge wird es Leistungsbezieher nach dem SGB II zunehmend schwerer fallen in den ersten Arbeitsmarkt überzutreten. Dies gilt in verstärktem Maße für Ruhrgebietsstädte wie Duisburg, in denen niedrig qualifizierte Arbeitslose besonders schlechte Perspektiven haben.<sup>14</sup>

## (2). Mittel- bis langfristige Beschäftigungsprognose

Ausweislich einer kürzlich erschienenen Prognose der Unternehmensberatung Pricewaterhouse Cooper (PwC) und des Hamburgischen Weltwirtschaftsinstituts sieht sich das Ruhrgebiet in den kommenden Jahren einem erheblichen Schrumpfungsprozess hinsichtlich der Erwerbstätigenzahl durch einen Abwanderungsprozess von Unternehmen und Hochqualifizierten gegenüber. Hiervon werden auch Duisburg sowie die Mehrzahl der umliegenden Kommunen besonders stark betroffen sein. Für die Stadt Duisburg wird hierbei ein Rückgang um 8,3 % und damit um deutlich mehr als 10.000 Erwerbstätige erwartet. Dieser Verlust kann aller Voraussicht nach auch nicht anderweitig kompensiert werden da selbst die Stadt Düsseldorf, welche gewöhnlich positive Wirtschafts- und Beschäftigungszahlen vorweisen kann und in die ein großer Teil der Duisburgerinnen und Duisburger zur Arbeit pendelt, voraussichtlich bis 2030 mit einer um 1,2 % sinkenden Erwerbstätigenzahl konfrontiert sein wird.



## **b) Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach Branchen**

### (1) Stahl

Aufgrund der hohen Abhängigkeit von den Weltmärkten kann der Stahlsektor derzeit nicht von der positiven Konjunkturlage in Deutschland profitieren. Bei der bei Thyssen Krupp Steel ab dem 01.10.2014 auf 31 Stunden reduzierten Wochenarbeitszeit ergeben sich je betroffenem Mitarbeiter Reallohnkürzungen von ca. 150 - 200 € netto. Die üblicherweise damit einhergehenden Kaufkraftverluste werden insbesondere den Einzelhandel in Duisburg belasten. Zusätzlich ist mit einer negativen Sogwirkung zu rechnen, in deren Strudel externe Dienstleister wie z.B. Arbeitnehmerüberlasser (Werkverträge / Zeitarbeit) etc. geraten werden, da bis zu einer Aufhellung der Auftragslage und einer (Wieder-) Auslastung der eigenen Mitarbeiterschaft keine Vergabe von Aufträgen an Dritte zu erwarten ist.



<sup>12</sup> Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

<sup>13</sup>  $\varnothing$  2001: 24.461,  $\varnothing$  2013: 28.566 (+16,8 %).

<sup>14</sup> Quelle: IAB Kurzbericht 11/2014, „Kaum eine Region bietet genügend einfache Jobs“.

## (2) Dienstleistungen / Einzelhandel / Logistik

### aa) Dienstleistungen

#### α) Betriebsverlagerungen

Der Reiseveranstalter Alltours hat im 4. Quartal 2014 seinen Firmensitz von Duisburg nach Düsseldorf verlagert. Für die Stadt Duisburg bedeutet dies nicht nur den unwiederbringlichen Verlust von ca. 500 Arbeitsplätzen, sondern darüber hinaus auch einen spürbaren Rückgang an Gewerbesteuereinnahmen und Kaufkraft.



Mit der Indunorm Hydraulik GmbH sowie der HSR GmbH verlassen zwei Unternehmen der Würth Gruppe ebenfalls den Standort Duisburg und verlegen ihren Geschäftssitz inklusive der ca. 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Neukirchen Vluyn.

Voraussichtlich ab Herbst 2015 wird auch das Traditionsunternehmen van der Ven Dental GmbH & Co. KG nach 25 Jahren Duisburg den Rücken kehren und nach Ratingen umziehen. Hiermit ist ein Verlust von bis zu 100 weiteren Arbeitsplätzen verbunden.

#### β) Callcenter Neubau „TargoBank“

Das Neubauprojekt der TargoBank in der Stadtmitte macht insgesamt gute Fortschritte. Der augenscheinlich enorme Baufortschritt in den vergangenen Monaten sollte jedoch nicht über die verbleibende Dauer bis zur endgültigen Fertigstellung des Projektes hinwegtäuschen. Der Innenausbau wird noch Monate in Anspruch nehmen, so dass mit einer Fertigstellung vor dem vierten Quartal 2015 nicht gerechnet werden sollte. Arbeitsmarktliche Impulse werden sich voraussichtlich ebenfalls frühestens Ende 2015 / Anfang 2016 ergeben, da der Neubau primär der Zentralisierung bestehender Einheiten an einem Standort und nur sekundär der Ausweitung bestehender Kapazitäten dienen soll.



#### γ) Pflege

Am 01.01.2015 tritt die Durchführungsverordnung zum Altenpflegegesetz des Landes Nordrhein Westfalen (APG-DVO NRW) in Kraft. Die Einrichtungsträger der stationären Altenhilfe stehen damit vor der Herausforderung, im Prinzip in ihren Beständen die bisherigen Doppel- und Mehrfachzimmer (fast) ganz zu Gunsten von Einzelzimmern aufzugeben. Das wird in Duisburg nicht ohne Investitionen in Um- und vor allem auch Neubauten von Pflege-Einrichtungen umzusetzen sein, was wiederum nicht nur mit Umsetzung vorhandener, sondern auch mit Neu-Einstellung zusätzlicher Pflegekräfte verbunden sein wird.



#### δ) Erziehung

Am 01.08.2014 ist eine Novelle des nordrhein-westfälischen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) in Kraft getreten. Neu und zusätzlich gefördert werden sogenannte "plusKita"-Einrichtungen in sozial belasteten Stadtteilen. Die zusätzliche Förderung umfasst in Duisburg 25.000 € pro Gruppe und ist (mit geringfügigen Ausnahmen) in zusätzliches Personal zu investieren. In Duisburg wird es 75 plusKita-Einrichtungen geben, was bei der genannten Summe 75 Teilzeit-Erzieherinnen-Stellen bzw. ca. 37,5 Vollzeitäquivalenten entspricht.



#### ε) Neuansiedlung eines Callcenter durch die buw Unternehmensgruppe (update)<sup>15</sup>

Die buw Unternehmensgruppe ist einer der wichtigsten Dienstleister für Kundenmanagement, Kundendialog und Customer Relationship Management (CRM). Bis



<sup>15</sup> diese Meldung wurde erst nach Erstellung des Arbeitsmarktsteckbriefes bekannt.

Ende des Jahres 2015 ist die Errichtung eines Callcenter Standortes in Duisburg mit bis zu 200 Arbeitsplätzen beabsichtigt. Hieraus ergeben sich positive, arbeitsmarktliche Impulse für das Jahr 2016 - im kommenden Jahr 2015 wird sich die Ansiedlung bei planmäßiger Umsetzung aller Voraussicht nach nur geringfügig auswirken.

#### *bb) Einzelhandel*

##### *α) Verdrängung etablierter Einzelhändler*

Der schlechende Rückzug von renommierten, inhabergeführten Geschäften des Einzelhandels wird auch in Duisburg immer stärker sichtbar. Veränderte Konsumgewohnheiten, sinkende Margen sowie bevorstehende Generationenwechsel haben in der Duisburger Innenstadt zu immer mehr Betriebsschließungen und Leerständen bei Gewerbeimmobilien geführt. Vereinzelte Neueröffnungen von Einzelhandelsketten im low-cost Bereich können diese Lücken nur zu einem geringen Teil und nur unter deutlich schlechteren Arbeitsbedingungen schließen. Durch den ungebremsten Vormarsch des Online-Handels wird sich dieser Trend auf absehbare Zeit nicht umkehren, sondern sogar noch verstärken.



##### *β) Amazon*

Der Versandhändler Amazon mit Standort in Rheinberg hat in den vergangenen Jahren enorm zur Erzielung von Integrationen - gerade im niedrighschwelligem Bereich - beigetragen. Die saisonale Belegung des Versandhandels im Herbst- und Weihnachtsgeschäft mit der damit verbundenen Arbeitskräftenachfrage ist zu einer festen Größe bei der Integrationsplanung des jobcenter geworden. Leider ist hier jedoch festzustellen, dass mittlerweile ein großer Teil des saisonalen Geschäfts durch die Stammebelegschaft aufgefangen wird und die Einstellungs- und Auswahlkriterien bei der Mitarbeiterrekrutierung zunehmend restriktiver geworden sind.



##### *γ) Neuansiedlungen*

Längerfristig sind für den Bereich Handel-/ Dienstleistungen zwar Impulse durch die Neuansiedlungen Krieger/Ostermann zu erwarten. Kurz- bis mittelfristig ergeben sich höchstwahrscheinlich jedoch keine Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Die Bauzeit für Gewerbeobjekte in der in Rede stehenden Größenordnung wird selbst bei optimistischer Betrachtungsweise mit mindestens 9 Monaten zu veranschlagen sein. Dementsprechend wird sich Anfang 2015 herausstellen, ob noch für das Weihnachtsgeschäft 2015 mit einer Belegung des Arbeitsmarktes aufgrund der Neuansiedlungen gerechnet werden kann. Sollten die Bauarbeiten im Frühjahr 2015 nicht begonnen haben, ergeben sich positive Impulse frühestens für das Jahr 2016.



#### *cc) Lager / Logistik*

Der Bereich Lager / Logistik in Duisburg war in den Jahren 2013/2014 durch einen spürbaren Beschäftigungsaufbau gekennzeichnet. Für das kommende Jahr wird nunmehr ein geringeres Wachstum und damit eine Stabilisierung der Arbeitskräftenachfrage in etwa auf dem Niveau des Jahres 2014 erwartet. Hiervon ausgenommen ist jedoch die Berufsgruppe der Berufskraftfahrer, die sich einer kontinuierlich steigenden Nachfrage von Arbeitgeberseite entgegenseht. Schon bis 2020 fehlen nach Berechnungen der DEKRA deutschlandweit ca. 20.000 Berufskraftfahrer. Verantwortlich dafür sind neben dem demographischen Wandel auch gestiegene Anforderungen an Qualifikation und rechtlichen Normen an den Beruf des Kraftfahrers, die erhöhte Nachfrage am Markt und die bislang nicht ausreichende Zahl der Ausbildungsplätze im Transportgewerbe.<sup>16</sup>



<sup>16</sup> Duisport Magazin, 03/2014, S. 15, „Gute Fahrer braucht der Hafen!“.

### (3). Behörden

#### *aa) Stadt Duisburg*

Seit August 2014 bedient die Stadt Duisburg aufgrund eines Beschlusses des Kämmerers zur Umsetzung von Maßnahmen für eine strengere Mittelbewirtschaftung nur noch Pflichtleistungen. Dieses Mittelbewirtschaftungskonzept entfaltet faktisch die Wirkungen einer Haushaltssperre. Eine wesentliche Veränderung dieser Rahmenbedingungen und eine damit verbundene Entspannung der Haushaltssituation sind für das 2015 nicht absehbar, so dass die Kommune mit Investitionen sehr restriktiv umgehen wird.



#### *bb) Landesarchiv NRW*

Die Verlagerung des Landesarchivs NRW mit seinen 130 Stellen nach Duisburg wird nur geringe Perspektiven für die Bezieher von Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II schaffen. Aufgrund der in Bezug auf das durchschnittliche Qualifikationsniveau der Leistungsberechtigten hohen Zugangsvoraussetzungen konnten bisher lediglich 5 Personen dorthin vermittelt werden. Eine wesentliche Steigerung wird auch für 2015 nicht erwartet.



#### **c) Entwicklung des Ausbildungsmarktes**

Laut Statistikzahlen der Bundesagentur für Arbeit ist der Bestand gemeldeter Ausbildungsstellen seit 2011 kontinuierlich rückläufig. Im Berichtsjahr 2013/2014 stehen mit 2.600 gemeldeten Ausbildungsstellen 8,7 % weniger Ausbildungsstellen zur Verfügung als noch im Vorjahr (2.849).<sup>17</sup> Dementsprechend kommen auf jeden der 3.463 gemeldeten Bewerber für Berufsausbildungsstellen rechnerisch 0,75 verfügbare Ausbildungsstellen. Gegenüber dem Vorjahr stellt dies ebenfalls einen - wenn auch nur geringfügigen (2012/2013: 0,78) - Rückgang dar. Trotz der geringeren Zahl an Schulabgängern 2015 werden sich die Marktchancen wohl nicht verbessern, denn ein nennenswerter Zuwachs an Ausbildungsstellen ist vor dem Hintergrund der lokalen wirtschaftlichen Entwicklung nicht absehbar. Die vorstehend verwendeten Statistikdaten können sich bis zum Ablauf des Berichtsjahres am 30.09.2014 noch verändern - die endgültigen Daten werden voraussichtlich Oktober/November verfügbar sein.



<sup>17</sup> Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Der Ausbildungsstellenmarkt im August 2014, Duisburg Stadt.

## B. Kundenstrukturanalyse

Um den Kundinnen und Kunden des jobcenter Duisburg auch unter den erschwerten regionalen Rahmenbedingungen angemessene Perspektiven für einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu eröffnen, ist eine differenzierte Ausrichtung der lokalen Arbeitsmarktpolitik auf die vorhandene Kundenstruktur und deren Bedarfslagen erforderlich. Hierzu ist die detaillierte Kenntnis des Kundenbestandes unerlässlich. Wie in den vergangenen Jahren soll die Kundenstrukturanalyse anhand von Statistikdaten sowie insbesondere auf Grundlage des Geschäftsmodells des Vier-Phasen-Modells der Integrationsarbeit, kurz 4PM, erfolgen.

### I. Kundenstrukturanalyse allgemein

Im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Duisburg befanden sich im Rechtskreis des Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) im Berichtsmonat September 2014 insgesamt 48.839 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in 35.583 Bedarfsgemeinschaften (BG). Hiervon befanden sich 25.665 Personen im Status „arbeitslos“. Gegenüber dem Vorjahresmonat stellt dies eine Steigerung um 2,7 % Prozentpunkte dar.

Bundesweit konnte die Arbeitslosigkeit hingegen um -1,1 % reduziert werden. Obwohl die Wirtschaft deutschlandweit also gewachsen und die Anzahl der Beschäftigten gestiegen ist, konnte die Stadt Duisburg nicht von dieser positiven Entwicklung profitieren. Stattdessen hat eine weitere Entkopplung von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland stattgefunden. Für die Annahme einer Trendwende im Geschäftsjahr 2015 geben die relevanten Indikatoren nichts her.

Kundengruppe (im Status „arbeitslos“)	Bestand (09/14)	Veränderung gegenüber Vorjahresmonat (09/13)
15 bis unter 25 Jahre (U25)	2.168	+ 1,1 % (+24)
50 bis 65 Jahre (Ü50)	6.462	+ 4,9 % (+302)
Langzeitarbeitslos	13.508	+ 3,5 % (+463)
Alleinerziehend (08/14)	3.420	- 3,4 % (-119)
Ausländer	8.187	+ 7,2 % (+552)
Schwerbehinderte	1.618	+ 5,6 % (+86)
Bestand an Arbeitssuchenden	39.142	+ 3,6 % (+1.355)
darunter Arbeitslos	25.665	+ 2,7 % (+667)

Abb. 1 - Veränderung bei ausgewählten Kundengruppen

Aufgrund der regionalen Besonderheiten ist es daher gerade in Duisburg von enormer Bedeutung, die ohnehin zu geringe Arbeitskräftenachfrage optimal und effizient zu bedienen. Hierbei ist erschwerend zu berücksichtigen, dass neben dem vorstehend dargestellten Bestand an Arbeitslosen noch eine erhebliche Anzahl Menschen an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik teilnimmt oder einem Sonderstatus<sup>18</sup> zugeordnet ist

<sup>18</sup> z.B. bei Arbeitsunfähigkeit etc.

und daher nicht unmittelbar von der Arbeitslosenstatistik erfasst wird. Hierzu gehören z.B. die Teilnehmer an Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung i.S.d. § 16 d) SGB II. In der Folge bedeutet dies, dass das Defizit an regulärer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt (Unterbeschäftigung) noch größer ausfällt als es die reine Zahl der Arbeitslosen vermuten lässt. Wie und in welchem Umfang die geringe Nachfrage am Arbeitsmarkt durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen unterstützt werden kann, soll aufgrund der nachfolgenden Kundenstrukturanalyse 4PM unter Einbeziehung der Entwicklung in den abgelaufenen Geschäftsjahren ermittelt werden.

## II. Kundenstrukturanalyse 4PM

Die Kundinnen und Kunden des jobcenter Duisburg werden seit dem Jahr 2009 unter Anwendung der Methodik des 4PM rechtskreisübergreifend erfasst, beraten und betreut. Der flächendeckende Einsatz der Beratungskonzeption SGB II (BeKo) hat in diesem Kontext zu einer weiteren Professionalisierung des Kerngeschäftes geführt. Anknüpfungspunkt für den Einstieg in das 4PM ist zunächst die gesetzlich verankerte, universelle Erwerbsobliegenheit des SGB II, aufgrund derer nach einem umfassenden Tiefenprofiling zunächst ein (oder ggfs. auch mehrere) Zielberuf mit der größtmöglichen Integrationswahrscheinlichkeit festgelegt, auf welchen die weiteren Handlungsschritte und Unterstützungsangebote ausgerichtet werden.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Qualifikationen in Relation zu möglicherweise bestehenden Vermittlungshemmnissen sowie der Aufnahmefähigkeit des relevanten Arbeitsmarktes im Zielberuf wird dann eine Prognose erstellt, innerhalb welchen Zeitraums eine Integration in den Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Liegt dieser Zeitraum unter 12 Monaten, erfolgt je nach Ergebnis des Profiling eine Einordnung in eine der drei integrationsnahen Profillagen Marktprofil, Aktivierungsprofil oder Förderprofil. Liegt der geschätzte Zeitbedarf über 12 Monaten, so erfolgt eine Einordnung in die so genannten komplexen Profillagen Entwicklungsprofil, Stabilisierungsprofil und Unterstützungsprofil. Je nach Einordnung in die Profillagen und der damit verbundenen, prognostizierten Entfernung von einer Integration reichen die Handlungsprogramme von einfachen Unterstützungsleistungen wie z.B. Bewerbungstraining, Übernahme von Bewerbungskosten oder Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen bis hin zu Drogen- und Suchtberatung sowie umfassenden Qualifizierungen.

Leider verteilt sich der Kundenstamm des jobcenter Duisburg nicht linear über die Profillagen, sondern es existiert ein erheblicher Schwerpunkt bei den komplexen Profillagen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass einem sich immer weiter verstärkenden Bedarf an Facharbeitern eine immer größer werdende Zahl von Personen gegenübersteht, die durch multiple Vermittlungshemmnissen und Langzeitarbeitslosigkeit gekennzeichnet ist. Der Duisburger Arbeitsmarkt ist demzufolge stark von einer so genannten „Mismatch-Arbeitslosigkeit“ geprägt, bei der die mangelhafte Passung zwischen offenen Stellen und Arbeitslosen das zentrale Problem darstellt.

Der Veränderungsprozess in Bezug auf die komplexen und integrationsnahen Profillagen ist in den nachfolgenden zwei Diagrammen auf der Folgeseite dargestellt. Deutlich lässt sich erkennen, dass weiterhin eine Verlagerung des Schwerpunktes der Profillagen in Richtung auf die komplexen Profillagen stattfindet. In der Folge kann der Fokus der lokalen Arbeitsmarktpolitik nur bei einem geringen Teil der Kundinnen und Kunden unmittelbar auf eine Integration ausgerichtet werden.

Für den überwiegenden Teil muss zunächst der Abbau von Vermittlungshemmnissen sowie die kontinuierliche Erzielung von Integrationsfortschritten und stufenweise Heranführung an den Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen. Die Gestaltung und Einbeziehung eines zweiten und dritten Arbeitsmarktes ist dabei unter Berücksichtigung der regionalen wirtschaftlichen Besonderheiten offenkundig alternativlos.

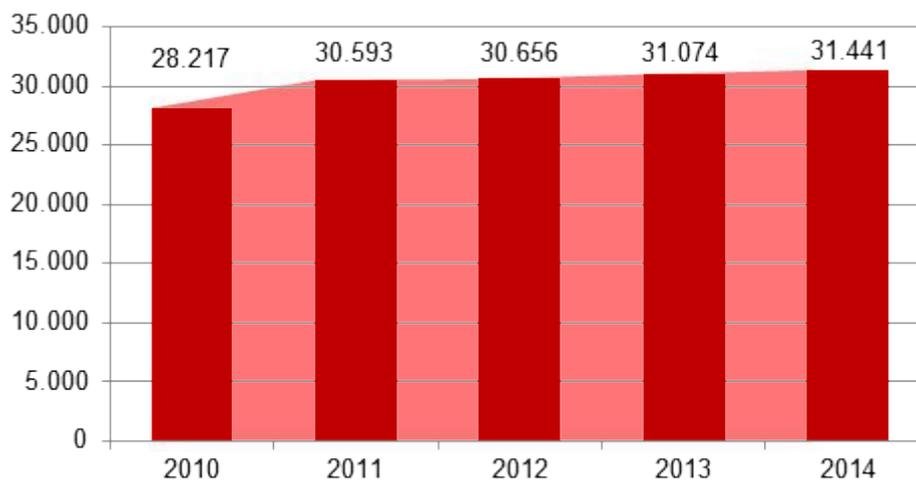


Abb. 2 - Veränderung der komplexen Profillagen 2010-2014 (Stand: 08/2014)

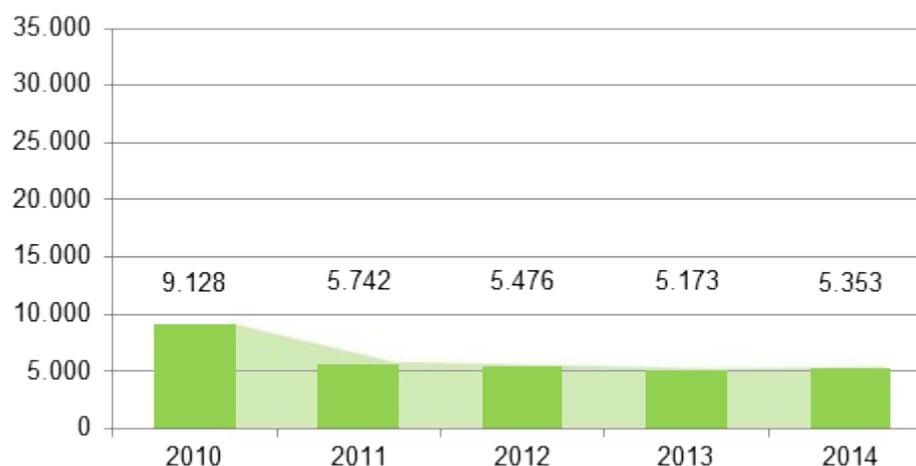


Abb. 3 - Veränderung der integrationsnahen Profillagen 2010-2014 (Stand: 08/2014)

### III. Anstieg des Erwerbepersonenpotentials durch Zuwanderung

#### **1. Zuwanderung von Unionsbürgern aus Südosteuropa**

Durch die Erstreckung der europarechtlichen Arbeitnehmerfreizügigkeit auf Unionsbürger aus Bulgarien und Rumänien zum Stichtag 01.01.2014 ist die Stadt Duisburg von erheblichen Zuwandererströmen aus diesen Ländern betroffen. Nach einem starken Anstieg der Einwohnerzahlen aus den betroffenen Ländern zum Ende des Jahres 2013 sowie Anfang des Jahres 2014 hat sich die Zahl zwischenzeitlich - auch nach entsprechenden Registerbereinigungen - auf knapp 10.000 eingependelt. Aufgrund der bestehenden Rechtslage hat allerdings immer noch nur ein geringer Teil dieser Personen

einen Anspruch auf Sozial- bzw. Versicherungsleistungen. Entgegen dem allgemeinen Trend in der Zuzugsentwicklung, der durch eine Konsolidierung gekennzeichnet ist, erhöht sich allerdings die Anzahl derjenigen Personen, die Ansprüche auf Leistungen des jobcenter nach dem SGB II hat, stetig. Seit Januar 2014 ist die Zahl der leistungsberechtigten Unionsbürger aus Rumänien und Bulgarien um ca. 80 %<sup>19</sup> von 916 auf nunmehr gut 1.600<sup>20</sup> im Monat September gestiegen. In diesem Zusammenhang hat sich die Einrichtung der Anlaufstelle für Unionsbürger im Stadtteil Hochfeld als strategisch richtige Weichenstellung erwiesen. Trotz der komplexen Rechtsmaterie stellen die eingesetzten Mitarbeiter ihre Fähigkeit zur Identifikation berechtigter und Ablehnung unbegründeter Leistungsansprüche täglich unter Beweis. Hierbei werden sie bei Bedarf von Dolmetschern unterstützt, die kostenfrei vom jobcenter zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis konnte hierdurch nicht nur die Qualität der Beratung signifikant verbessert, sondern darüber hinaus auch der in einer nicht unerheblichen Zahl der Fälle beobachtete Einsatz befangener Berater mit ureigenen wirtschaftlichen Interessen gegen Null gebracht werden. Unabhängig davon stellt die Zuwanderung aus Südosteuropa nach wie vor eine erhebliche Herausforderung für das jobcenter Duisburg sowie die Stadt Duisburg dar. Insbesondere mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache sowie das geringe (Aus-) Bildungsniveau - knapp 95 %<sup>21</sup> der Personen im Status „arbeitslos“ verfügen über keine abgeschlossene Berufsausbildung - erschweren die Integration in den Arbeitsmarkt und damit in das Sozialleben.

## **2. Zuwanderung durch Asylbewerber**

Bereits zum Ende des Jahres 2013 bezogen rund 225.000 Personen in Deutschland Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Gegenüber dem Vorjahr stellt dies ein Plus von 36 % und gleichzeitig den vierten Anstieg in Folge dar.<sup>22</sup> Dieser Trend ist allein durch die Kriege in Syrien und im Irak nach wie vor - auch in Duisburg - ungebrochen. Asylbewerber kann nach geltendem Recht bisher erst nach Ablauf einer Wartefrist von neun Monaten die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden. Für Ausländer mit einer Duldung beträgt die Wartefrist ein Jahr. Während dieser Zeiträume dürfen Asylbewerber und Geduldete ihren Lebensunterhalt nicht selbst durch Aufnahme einer Beschäftigung bestreiten. Sie erhalten stattdessen, soweit sie hilfebedürftig sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die bisher recht lang bemessene Wartefrist nach der die Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich erlaubt werden kann, soll in Kürze aufgrund einer Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer für Asylbewerber und Ausländer, die eine Duldung besitzen, auf lediglich noch drei Monate verkürzt werden. Der Bundesrat hat am 19. September 2014 beschlossen dem neuen Gesetz zuzustimmen. Demzufolge ist in Kürze von einem weiteren Zuwachs an Erwerbspersonen auf dem Arbeitsmarkt zu rechnen. Wie bei den Unionsbürgern aus Südosteuropa ist auch hier damit zu rechnen, dass gerade der Konkurrenzdruck um die ohnehin nicht in ausreichender Anzahl vorhandenen Hilfs- und niedrigschwelligen Beschäftigungsverhältnisse weiter enorm anwächst.

---

<sup>19</sup> Datenstand: Oktober 2014.

<sup>20</sup> Quelle: händische Erfassung der Antragsteller durch Mitarbeiter des jobcenter (Hochrechnung).

<sup>21</sup> lt. Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit, Juni 2014, Datenstand September 2014.

<sup>22</sup> Quelle: DESTATIS, Pressemitteilung Nr. 312 vom 04.09.2014.

### **III. Die Kennzahlenlogik für 2014**

Das BMAS hat gemäß § 48a) SGB II den gesetzlichen Auftrag Kennzahlenvergleiche unter den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (d.h. unter den „jobcentern“) vorzunehmen und die Ergebnisse in festgelegten Zeitabständen zu veröffentlichen. Um diesen bundeseinheitlichen Leistungsvergleich zu ermöglichen existiert nun bereits seit mehreren Jahren die Kennzahlenlogik nach § 48a) SGB II. Hierbei werden auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Ermächtigungsnorm des § 51b) SGB diejenigen Daten erhoben, die für einen Leistungsvergleich in Hinblick auf die drei Ziele Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit sowie Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug notwendig sind. Zusätzliche Ergänzungsgrößen innerhalb der drei Kennzahlen ermöglichen detaillierte Analysen. Die einzelnen Kennzahlen sind nachfolgend detailliert erläutert:

#### **1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit (K1)**

Die Kennzahl K1 bildet die Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonatswert ab. Positiv auf die Kennzahl K1 wirken sich die komplette Beendigung von Hilfebedürftigkeit oder deren Verringerung durch die Erzielung ergänzenden Einkommens aus.

#### **2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit - Integrationsquote (K2)**

Die Kennzahl misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum. Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, voll qualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte - unabhängig davon, ob deren Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitslosigkeitsstatus (arbeitslos, nicht arbeitslos arbeitssuchend, nicht arbeitssuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert.

#### **3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug (K3)**

Erfahrungsgemäß verschlechtert sich die Integrationswahrscheinlichkeit mit wachsender Dauer der Arbeitslosigkeit signifikant. Daher erfasst die Kennzahl K3 die Anzahl der so genannten „Langzeitleistungsbezieher“ (LZB) im Verhältnis zu deren Anzahl im Vorjahresmonat. Als LZB gilt dabei jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte, der das 17. Lebensjahr bereits vollendet hat und in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate (taggenaue Berechnung) *hilfebedürftig* (nicht nötigenfalls arbeitslos) war.

## **C. Schwerpunkte der regionalen und lokalen Arbeitsmarktpolitik / Zielgruppen**

Für das Geschäftsjahr 2015 haben sich das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS-NRW) sowie die Bundesagentur für Arbeit in Nordrhein-Westfalen, vertreten durch deren Regionaldirektion in Düsseldorf (RD NRW), auf ein gemeinsames Rahmen-Arbeitsmarktprogramm<sup>23</sup> verständigt. Dieses Rahmen-Arbeitsmarktprogramm gibt eine gute Orientierungshilfe hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen, Handlungsmöglichkeiten und -felder auf Landesebene. Strategisch sollen in NRW die folgenden Maximen verfolgt werden:

- Senkung der Jugendarbeitslosigkeit
- Fachkräftesicherung
- Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- Reduzierung der Hilfebedürftigkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in NRW (SGB II) und Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit

Diese strategische Ausrichtung der Landesarbeitsmarktpolitik findet ihren Niederschlag innerhalb der Zielgruppendifferenzierung des jobcenter Duisburg, die bereits seit mehreren Jahren fester Bestandteil der lokalen Arbeitsmarktplanung ist. Die Zielgruppendifferenzierung ist das Substrat aus der langfristig gewonnenen Erkenntnis, dass bestimmte Kundengruppen existieren, die durch ähnliche Ausgangsbedingungen und/oder vergleichbare Unterstützungsbedarfe gekennzeichnet sind. Diese Erfahrungswerte hat der Gesetzgeber zum Teil aufgegriffen und so wie bei der Zielgruppe der Älteren bzw. der Jugendlichen direkt im SGB II verankert. Aber auch jenseits einer Kodifizierung der Zielgruppen macht es Sinn, vergleichbare Kundengruppen dort wo es zweckmäßig und einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltungstätigkeit dienlich ist, planungstechnisch zu entsprechenden Zielgruppen zusammenzufassen. *Unabhängig davon stehen sämtlichen Zielgruppen bei entsprechendem, individuell festgestelltem Bedarf alle Eingliederungsleistungen des jobcenter Duisburg zur Verfügung.* Das jobcenter Duisburg beabsichtigt für das Geschäftsjahr 2015 die nachfolgende Zielgruppendifferenzierung:

- Jugendliche (d.h. unter 25 - jährige)
- Ältere (50 - 64 Jahre)
- Menschen mit Behinderung
- Alleinerziehende
- Ausländer / Migranten
- Langzeitarbeitslose

### **I. Jugendliche (U25)**

Die Zielgruppe der Jugendlichen wird im Bereich des SGB II durch z.T. schwerwiegende, zielgruppenspezifische Vermittlungshemmnisse wie z.B. das Fehlen von Schul- und / oder Berufsabschlüssen, mangelnde Berufserfahrung, unterdurchschnittliche Qualifikationen, fehlende Arbeitsmotivation sowie mangelndes Selbstvertrauen geprägt. Selbst vor dem

<sup>23</sup> Gemeinsames Arbeitsmarktprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesagentur für Arbeit in Nordrhein-Westfalen, Stand: Juli 2014.

Hintergrund der in Deutschland im europäischen Vergleich immer noch geringen Jugendarbeitslosenquote und dem steigenden Angebot verfügbarer Ausbildungsplätze fällt es oftmals schwer, jugendliche Bezieher von Leistungen der Grundsicherung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren. Hier setzen die speziellen Leistungen zur Eingliederung von Jugendlichen an, die den Anforderungen und Bedarfen der Zielgruppe in besonderem Maße Rechnung tragen. Mit der akzentuierten Einbeziehung der Jugendlichen U25 in das System der Zielgruppendifferenzierung trägt das jobcenter Duisburg unmittelbar zur Unterstützung des landesarbeitsmarktpolitischen Schwerpunkts zur Senkung der Jugendarbeitslosigkeit bei.

## **II. Ältere (50-64) Jahre**

Ältere Kundinnen und Kunden verfügen in der Regel über eine langjährige Erwerbsbiografie und großes berufliches Know-how. Leider wurden diese Stärken viele Jahre vom Arbeitsmarkt ignoriert oder schlicht unterbewertet. Erst in letzter Zeit zeichnet sich hier - nicht zuletzt durch die ersten Anzeichen der enormen Herausforderungen des bevorstehenden demografischen Wandels - langsam ein Paradigmenwechsel ab. Das jobcenter Duisburg unterstützt diesen Prozess durch gezielte Ansprache von Arbeitgebern seitens des eigenen Unternehmensservice (UNS) sowie im Rahmen der Umsetzung des Bundesprogrammes „Perspektive 50 Plus“. Damit trägt das jobcenter Duisburg auch innerhalb der Zielgruppe der Älteren zur Erreichung des übergeordneten Ziels der Reduzierung der Hilfebedürftigkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in NRW und der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit bei.

## **III. Menschen mit Behinderung**

Die Beratung und Vermittlung von Menschen mit Behinderungen stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jobcenter vor erhebliche Herausforderungen rechtlicher und medizinischer Art. Nur durch eine exakte und detaillierte Kenntnis des Leistungsrechts und vor allem der angrenzenden Rechtsgebiete sowie der Krankheitsbilder und der damit verbundenen beruflichen Einschränkungen, lassen sich effektive Integrationsfortschritte vereinbaren und eine passgenaue Integration erreichen. Darüber hinaus bedarf es großer sozialer Kompetenz und Empathie im Umgang mit den zum Teil schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter Hinzuziehung spezieller Experten und individuell auf die Zielgruppe abgestimmter Maßnahme- und Leistungsangebote. Die Betreuung der Zielgruppe der Menschen mit Behinderung unterstützt unmittelbar die landesweite Forderung nach einer Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

## **IV. Alleinerziehende**

Der Anteil der Einelternfamilien an der deutschen Bevölkerung wächst seit Jahren stetig. Überproportional häufig sind diese Einelternfamilien dabei auf Sozialleistungen wie die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II angewiesen. Aufgrund der gegenüber Elternpaaren erschwerten Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. durch unzureichende Kinderbetreuung durch Dritte) stellt bei Alleinerziehenden die Vermittlung in bedarfsdeckende Arbeit eine große Herausforderung dar. Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen sinkt die Abgangswahrscheinlichkeit, d.h. die Wahrscheinlichkeit des Übertritts aus dem sozialen Sicherungssystem in Erwerbstätigkeit, mit der Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren um 14,7 %<sup>24</sup>. Selbst nach Vollendung des

<sup>24</sup> IAB, „Was tun gegen Langzeitarbeitslosigkeit?“, Vortrag von Dr. Peter Kupka in Berlin am 07.10.2014, S. 4 m.w.N..

dritten Lebensjahres des Kindes besteht für Alleinerziehende eine immer noch um 8,4 %<sup>25</sup> geminderte Abgangswahrscheinlichkeit. Mit einem ganzen Bündel verschiedenartiger Maßnahmen- und Unterstützungsangebote trägt die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) des jobcenter Duisburg dem speziellen Bedarf der Zielgruppe der Alleinerziehenden und dem übergeordneten landesarbeitsmarktpolitischen Ziel der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Rechnung.

## **V. Ausländer / Migranten**

31,9 %<sup>26</sup> der arbeitslosen Kundinnen und Kunden im Bestand des jobcenter Duisburg besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Daneben gibt es zahlreiche Kundinnen und Kunden, die trotz deutscher Staatsangehörigkeit einen Migrationshintergrund im Sinne der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV) aufweisen. Mit diesem Migrationshintergrund bzw. der ausländischen Herkunft können im Einzelfall erhebliche in der Person liegende Vermittlungshemmnisse wie z.B. unzureichende Sprachkenntnisse oder fehlende bzw. nicht anerkannte Schul- und Berufsabschlüsse verbunden sein, die eine Integration in Arbeit erschweren. Zu deren Beseitigung hält das jobcenter ein umfangreiches Angebotsportfolio bereit. Darüber hinaus ist das jobcenter Duisburg als erstes jobcenter in NRW Partnerin der Landesinitiative „Vielfalt verbindet“<sup>27</sup>, die sich die interkulturelle Öffnung der Verwaltung zum Ziel gesetzt hat. Grundlage der Partnerschaft mit dem MAIS NRW ist die vertragliche Anschlussklärung, auf deren Grundlage sich das jobcenter Duisburg zur Einhaltung interkultureller Mindeststandards verpflichtet hat. Dies ist die logische Fortführung und Weiterentwicklung der im Rahmen des mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Projektes KIBA - Kommunale Integration, Beschäftigung und Arbeitsmarkt in den vergangenen Jahren angestoßenen interkulturellen Prozesse.



## **VI. Langzeitarbeitslose**

Langzeitarbeitslose sind nach der üblichen (Legal-)Definition Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind, § 18 Abs. 1 S. 1 SGB III. Hiervon zu unterscheiden sind die Langzeitleistungsbezieher i.S.d. Kennzahlen nach § 48a) SGB II, bei denen es sich um erwerbsfähige Leistungsberechtigte handelt, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Unabhängig davon sind beide Personenkreise in aller Regel durch das Vorliegen multipler, teils komplexer Vermittlungshemmnisse gekennzeichnet, die überwiegend im sozialen und persönlichen Umfeld liegen. Um auch diesen Menschen eine Perspektive bieten zu können ist es oftmals notwendig, sich zunächst mit Problemen fernab des beruflichen Kontextes wie z.B. Suchtproblemen und Überschuldung zu beschäftigen. Nur durch intensive und regelmäßige Betreuung durch das jobcenter oder durch von diesem beauftragte Dritte ist hier mittel- bis langfristig eine Integration zu erreichen. Infolgedessen wird das jobcenter Duisburg diesem Personenkreis auch im Geschäftsjahr 2015 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die notwendigen Leistungen zu Eingliederung zur Verfügung stellen. Damit unterstützt das jobcenter unmittelbar das landesweite Ziel zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Perspektivisch dient dies auch der langfristigen Fachkräftesicherung.

<sup>25</sup> aaO.

<sup>26</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II, Stand: 09/2014.

<sup>27</sup> weiterführende Informationen unter:

[http://www.mais.nrw.de/03\\_Integration/001b\\_interkulturelle\\_oeffnung/004\\_wir\\_sind\\_partner/index.php](http://www.mais.nrw.de/03_Integration/001b_interkulturelle_oeffnung/004_wir_sind_partner/index.php).

## D. Budget

Hinsichtlich der Höhe der für das Geschäftsjahr 2015 zur Verfügung stehenden Mittel existieren zurzeit lediglich qualifizierte Schätzwerte (Mittelprognose). Erst nach Verabschiedung des Bundeshaushaltes und Erlass der entsprechenden Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (EinglMV) stehen die Haushaltsansätze verbindlich fest. Bis dahin ist haushaltsrechtlich die Mittelbewirtschaftung nur im Rahmen vorläufiger Haushaltsführung möglich. Erfahrungsgemäß endet die vorläufige Haushaltsführung frühestens ab dem 2. Quartal 2015.

Die Mittelprognose für 2015 orientiert sich zunächst am Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015) vom 08.08.2014. Demnach beträgt der gesamte Bundeshaushalt für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II gem. Titel 685 11-253 ohne Vorwegabzüge 3.903.000.000,- €. Dementsprechend bewegt sich der Haushaltsansatz exakt auf dem Niveau des Jahres 2014. Nach Berücksichtigung der Vorwegabzüge für das bestehende Bundesprogramm „Beschäftigungspakte für Ältere“ (Perspektive 50Plus), das neue Bundesprogramm für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und die Ausfinanzierung der zum 31.12.2014 endenden Modellprojekte „Bürgerarbeit“ verbleiben voraussichtlich 3.425.000.000,- €, welche - nach Abzug etwaiger Verbindungen - entsprechend dem Verteilungsschlüssel der EinglMV an die Grundsicherungsträger weitergereicht werden. Da sich die Vorwegabzüge gegenüber 2014 geringfügig verringert haben, stehen in 2015 voraussichtlich 22 Mio. € mehr für eine Verteilung an die jobcenter zur Verfügung.



Aufgrund der zum aktuellen Zeitpunkt verfügbaren Orientierungswerte soll das jobcenter Duisburg für das Geschäftsjahr 2015 voraussichtlich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (EGL) i.H.v. 43.656.429,- € erhalten. Gegenüber der endgültigen Mittelzuteilung 2014<sup>28</sup> würde dies ein geringfügiges Plus in Höhe 657.251,- € bedeuten. Eine Veränderung dieser Schätzwerte durch von der hiesigen Prognose abweichende Entscheidungen der Bundesregierung ist jedoch noch jederzeit und kurzfristig durch entsprechende Veränderung der Haushaltsansätze möglich.



Nach Abzug einer abzusehenden Umschichtung in den Verwaltungskostenhaushalt in Höhe von 9.790.000,- € verbleibt im Jahr 2015 voraussichtlich ein **Gesamtbudget für Eingliederungsleistungen (EGL) in Höhe von 33.866.429,- €**. Durch Rückennahmen kann sich dieser Betrag im Laufe des Geschäftsjahres noch geringfügig erhöhen - zurzeit erscheint hier ein Wert i.H.v. 200.000,- € realistisch. Diesem Gesamtbudget stehen Verbindungen in einer Größenordnung von schätzungsweise 16.057.149,28 € gegenüber, so dass ein Neufallbudget ca. 18.009.279,72 € verbliebe.



<sup>28</sup> Endgültige Mittelzuteilung 2014: 42.999.178,- €.

## E. Operatives Geschäft / Einsatz von Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II & III

### I. Leitlinien

Die Leitlinien der lokalen Arbeitsmarktpolitik orientieren sich an den strategischen Vorgaben der Trägerversammlung, insbesondere an den Vorgaben der Agentur für Arbeit für die in Trägerschaft der Bundesagentur stehenden Leistungen zur Eingliederung nach den §§ 16 ff. SGB II. Demnach wird das Arbeitsmarktprogramm 2015 im Wesentlichen durch zwei Schwerpunkte inhaltlich determiniert:

- Das Instrument der Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE) nach § 16d) SGB II darf gemäß der Vorgabe der Agentur für Arbeit einen Anteil von maximal 20 % des Gesamtbudgets 2015 nicht überschreiten. Leistungen zur Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e) SGB II sind von dieser Deckelung nicht betroffen und werden nicht in die 20 % eingerechnet. AGH-MAE 2015  
Gesamt ≤ 20 %
- Der Anteil der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III orientiert sich entsprechend der Vorgaben der Agentur für Arbeit an den Werten aus dem laufenden Geschäftsjahr und beträgt mindestens 20,38 % vom Gesamtbudget 2015. berufliche  
Weiterbildung 2015  
Gesamt ≥ 20,38 %
- Der Einsatz der übrigen Instrumente erfolgt analog deren Verteilung im Geschäftsjahr 2014 unter Berücksichtigung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse sowie der Prognose für das Jahr 2015. Instrumentenmix  
analog 2014

Hieraus ergibt sich die nachfolgende Verteilung der einzelnen Leistungsarten in Bezug auf das Gesamtbudget für Eingliederungsleistungen:

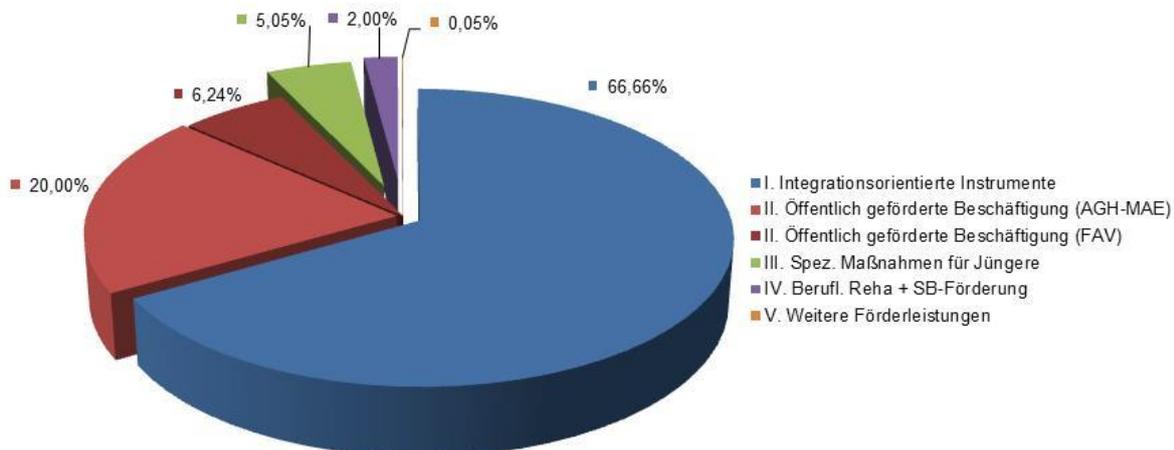


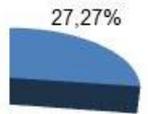
Abb. 4 - Anteil der Instrumente am Gesamtbudget für Eingliederungsleistungen 2015

## II. Überblick über die einzelnen Leistungen zur Eingliederung

### 1. Integrationsorientierte Instrumente

#### a) Berufliche Weiterbildung, § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 i.V.m. §§ 81 ff. SGB III

Im Rahmen der beruflichen Weiterbildung kann das Jobcenter bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen Bildungsgutscheine für zuvor individuell festgestellte Bildungsbedarfe aushändigen oder unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen beauftragen. Hierdurch sollen die Vermittlungschancen erheblich verbessert und eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt erreicht werden. Über die Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung und das Vorliegen der weiteren Fördervoraussetzungen entscheidet die Integrationsfachkraft im Rahmen eines umfassenden Beratungsgesprächs in eigener Zuständigkeit. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt in der Regel die Ausgabe eines Bildungsgutscheins (BGS), durch den die Übernahme der Weiterbildungskosten und die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes etc. zugesichert werden. Bei der Durchführung der beruflichen Weiterbildung wird zwischen Fortbildungen bzw. Anpassungen und Umschulungen differenziert. Während Fortbildungen / Anpassungen primär den Erhalt der beruflichen Handlungsfähigkeit auf einem einmal erreichten beruflichen Niveau zum Ziel haben, bezwecken Umschulungen die Befähigung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit und/oder das Erreichen einer höheren beruflichen Qualifikation.



Für das Geschäftsjahr 2015 ist für den Bereich der beruflichen Weiterbildung insgesamt ein Mittelansatz in Höhe von 9.290.290,78 € vorgesehen. Dies entspricht 27,27 % des Gesamtbudgets für Eingliederungsleistungen 2015 (Budget-EGL). Hieraus ergibt sich beispielsweise die Möglichkeit zur Ausgabe von 977 Bildungsgutscheinen für Fortbildungen sowie weiteren 253 Bildungsgutscheinen für Umschulungen.

#### b) Eingliederungszuschüsse (EGZ), § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 i.V.m. §§ 88 ff. SGB III

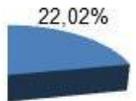
Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten. Dieser Lohnkostenzuschuss dient in erster Linie der Kompensation von in der Person des Arbeitnehmers liegenden Vermittlungshemmnissen und einer damit einhergehenden Minderleistung während der Förderdauer. Dauer und Höhe des Zuschusses richten sich nach dem Umfang der Minderleistung. Um Mitnahmeeffekte zu verhindern darf ein Eingliederungszuschuss jedoch nur gewährt werden, wenn ohne die Leistung eines EGZ eine Eingliederung nicht oder nicht dauerhaft erfolgen kann und die Minderleistung nach Ablauf der Förderdauer ausgeglichen ist. Die Prüfung und Entscheidung über die Bewilligung von Eingliederungszuschüssen erfolgt zentral durch den eigenen Unternehmensservice (UNS) des Jobcenter. Für das Geschäftsjahr 2015 stehen insgesamt Mittel in Höhe von 1.379.213,09 € zur Verfügung. Das entspricht 4,05 % des Budget-EGL.



c) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE),

§ 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 45 SGB III

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erfolgt eine Förderung, die die berufliche Eingliederung in verschiedenster Weise unterstützen soll. Alle Kategorien der MAbE haben zusammen einen Anteil am Budget-EGL in Höhe von 22,02 %, was wiederum 7.503.117,94 € entspricht.



Seit der umfangreichen Instrumentenreform aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt hat sich das Spektrum der Möglichkeiten zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erheblich erweitert. Neben dem altbekannten und -bewährten Durchführungsweg für Eingliederungsmaßnahmen auf Basis des Vergaberechts existiert seit dem Jahr 2012 mit dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) eine zusätzliche Möglichkeit, konkret und individuell abgestimmte Maßnahmenangebote zu unterbreiten. Die Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine können für jede der in § 45 Abs. 4 S. 2 Nummer 1 bis 3 SGB III skizzierten Maßnahmenarten ausgestellt werden:

*(1) Nr. 1 - Maßnahmen bei Trägern (MAT)*

Im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung bei Trägern nach § 45 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 SGB III erhalten die Teilnehmer passgenaue Förderleistungen zur Beseitigung ihrer individuellen Vermittlungshemmnisse. Inhaltlich orientieren sich die Maßnahmen an § 46 Abs. 1 SGB III a.F (MAT), d.h. es handelt sich im Wesentlichen um Maßnahmen zur Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen. Für die MAT im Gutscheinverfahren brauchen die Träger neben der obligatorischen Trägerzulassung auch noch eine entsprechende Maßnahmenzulassung. Für das Jahr 2015 ist die Ausgabe von bis zu 1.186 AVGS-MAT beabsichtigt. Über die traditionelle Beauftragung von Arbeitsmarktdienstleistern im Wege des Vergaberechts sollen zusätzlich bis zu 1.237 Eintritte in Eingliederungsmaßnahmen ermöglicht werden. Darüber hinaus stehen im Jahresdurchschnitt noch mehr als 263 Plätze durchgehend im Rahmen der Maßnahmenformate „Aktivcenter“ in unterschiedlichen Ausprägungen<sup>29</sup> und „Phoenix“ zur Verfügung.

**Exkurs:** Neue Maßnahme zur Erfassung des Leistungspotentials „Phoenix“

Der vom Gesetzgeber bewusst weit gefasste Anwendungsbereich des § 45 SGB III ermöglicht es dem Jobcenter Duisburg seine Angebote an Leistungen zur Eingliederung laufend an die sich verändernden Anforderungen der Leistungsbezieher, des Arbeitsmarktes sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Ein Ergebnis dieses Innovationsprozesses ist die neue Maßnahme zur Erfassung des Leistungspotentials „Phoenix“. Der Anknüpfungspunkt für „Phoenix“ ist, dass das SGB II entsprechend seiner Zielbestimmungen einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt. Konkret bedeutet dies, dass neben der reinen Verringerung bzw. Vermeidung von Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme von Erwerbstätigkeit auch die Erhaltung, Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten Personen zu den Aufgaben des Jobcenter als Trägerin der Leistungen nach dem SGB II gehört. Leider bestehen bei Kundinnen und Kunden des Jobcenter vielfach Probleme gesundheitlicher Art, die zwar nicht zu einem Fehlen der Erwerbsfähigkeit im rechtlichen Sinne, sehr wohl aber zu erheblichen Problemen und Einschränkungen im Vermittlungsprozess führen. Eine statistische Erfassung der Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen ist unterhalb der Schwelle des Vorliegens einer festgestellten Schwerbehinderung zwar nicht möglich - ausweislich eines im Jahre 2009 durch das Institut für Arbeitsmarkt- und

<sup>29</sup> für Langzeitarbeitslose, Migranten mit Nebenverdienst, Migrantinnen, Fallmanagementkunden oder Schwerbehinderte.

Berufsforschung (IAB) veröffentlichten Berichts ist jedoch mindestens bei einem Drittel<sup>30</sup> aller Bezieher von SGB II Leistungen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 64 Jahre) von gesundheitlichen Einschränkungen auszugehen. Inwieweit diese Einschränkungen allerdings relevante Vermittlungshemmnisse darstellen ist eine Frage des konkreten Einzelfalls und daher individuell in Hinblick auf Zielberuf und erreichbaren Arbeitsmarkt festzustellen. Im Rahmen der neuen Maßnahme „Phoenix“ erfolgt daher neben einem Eingangsprofiling eine detaillierte Erfassung des individuellen Leistungsvermögens mittels berufsfachlicher, arbeitspraktischer Erprobungen unter realen Bedingungen des Arbeitsmarktes in mindestens zwei alternativen Berufsfeldern. Zur Leistungsbeurteilung kommen neben Anleitern unter anderem auch Ärzte und Psychologen zum Einsatz. Aus deren qualifizierter Einschätzung ergibt sich im Anschluss ein unmittelbar berufsbezogenes Leistungsbild, welches je nach Ergebnis Perspektiven für eine alternative Berufswegplanung, eine Kontaktaufnahme zu Rehabilitationsträgern oder bei positiver Feststellung des Fehlens der Erwerbsfähigkeit nach dem SGB II einen möglichst nahtlosen Übergang in den Rechtskreis des SGB XII ermöglicht.

*(2) Nr. 2 - Maßnahmen bei privaten Arbeitsvermittlern (MPAV)*

Der AVGS-MPAV berechtigt zur Auswahl eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet. Es handelt sich beim AVGS-MPAV demnach um den Rechtsnachfolger des ehemaligen Vermittlungsgutscheins nach § 421g) SGB III alter Fassung. Da die Ausgabe der AVGS-MPAV zunächst kostenneutral ist und Zahlungsverpflichtungen erst bei Einlösung desselben nach erfolgreicher Vermittlung durch einen Träger entstehen, erfolgt die Budgetkalkulation für 2015 anhand des Fördervolumens 2014.

*(3) Nr. 3 - Maßnahmen bei Arbeitgebern (MAG)*

Betriebliche Maßnahmen bei Arbeitgebern nach § 45 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 SGB III sollen die berufliche Eignung in Bezug auf den Zielberuf feststellen. Dies dient der Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Der AVGS-MAG berechtigt zur Auswahl eines Arbeitgebers der eine entsprechende Maßnahme durchführt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Auch bei den AVGS-MAG erfolgt die Budgetkalkulation für 2015 anhand des Fördervolumens 2014.

d) Einstiegsgeld (ESG), § 16b) SGB II

Mit der Gewährung von Einstiegsgeld erhalten die jobcenter die Möglichkeit, bei Vorliegen der entsprechenden Fördervoraussetzungen einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer Beschäftigung zu schaffen. Förderfähig ist sowohl die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen, als auch einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Einstiegsgeld wird zeitlich befristet im Wege eines Zuschusses erbracht und nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Damit wird eine dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und die nachhaltige Überwindung von Hilfebedürftigkeit beabsichtigt. Einstiegsgeld kann daher nicht gewährt werden, wenn die erzielten Einnahmen aus der Beschäftigung voraussichtlich so gering bleiben, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz der Beschäftigungsaufnahme dauerhaft auf Leistungen des SGB II angewiesen sein wird. Bei der individuellen Beurteilung der Erforderlichkeit einer Förderung mit ESG besteht ein großer Gestaltungsspielraum. Zur Konkretisierung dieses Ermessensspielraums hat das jobcenter Duisburg detaillierte ermessenslenkende Weisungen erlassen. Hierdurch wird neben einem geordneten

2,92% 

<sup>30</sup> vgl. IAB-Kurzbericht 2/2009, S. 9.

Mittelabfluss die notwendige Rechtssicherheit und Gleichbehandlung in der Rechtsanwendung erreicht. Öffnungsklauseln gewährleisten dennoch eine individuelle Einzelfallgerechtigkeit. Für die Gewährung von Einstiegsge<sup>31</sup> sind aufgrund der Erfahrung aus dem laufenden Geschäftsjahr Mittel bis zu einer Höhe von insgesamt bis zu 995.289,03 € vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil am Budget-EGL in Höhe von 2,92 %.

#### e) Integrationsorientierte Instrumente - Übrige

Die übrigen integrationsorientierten Instrumente umfassen die Förderung aus dem Vermittlungsbudget, die begleitenden Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen und die freie Förderung. Insgesamt steht für diese Instrumente ein Anteil am Budget-EGL von 10,39 % zur Verfügung. Dies entspricht einem Geldbetrag in Höhe von bis zu 3.539.687,64 €.

10,39 %



##### *(1) Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 44 SGB III*

Das Vermittlungsbudget schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung der beruflichen Eingliederung. Arbeitslose können bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Dabei soll insbesondere die Erreichung der in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Aufgrund des weiten Anwendungsbereiches und der Ausrichtung des Vermittlungsbudgets auf die Befriedigung individueller und im Einzelfall höchst unterschiedlicher Bedarfslagen kann eine abschließende Aufzählung von Fördermöglichkeiten nicht erfolgen. Am Häufigsten ist jedoch die Erstattung von Bewerbungskosten, von Fahr- und Reisekosten z.B. für Vorstellungsgespräche und zu Terminen bei der Arbeitsvermittlung, von beruflich veranlassten Umzugskosten sowie Kosten für Arbeitsmittel.

##### *(2) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen, § 16c) SGB II*

Neben der Aufnahme und dem Erhalt von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen kann auch eine selbständige Tätigkeit eine Verringerung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit bewirken. Gründungswillige und Bestandsselbständige können daher mit unterschiedlichen Eingliederungsleistungen beim Aufbau einer nachhaltigen Selbständigkeit bzw. bei der Verringerung / Beendigung ihrer Hilfebedürftigkeit unterstützt werden. Je nachdem ob sich der erwerbsfähige noch in der Orientierungs- und Gründungsphase oder schon in der Phase der Aufnahme bzw. Ausübung seiner Tätigkeit befindet, können passgenaue Leistungen erbracht werden. So können z.B. während der Gründungsphase Darlehen oder Zuschüsse für die Gewährung von Sachgütern als begleitende Hilfen erbracht werden, wenn der Gründungswillige zwar über eine erfolversprechende Geschäftsidee, nicht jedoch über die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel bzw. Rücklagen verfügt. Leistungen der Beratung sowie Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten können während der Ausübung der Tätigkeit erbracht werden, wenn der Selbständige im Kernbereich seiner Tätigkeit zwar über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, aber Defizite hinsichtlich seiner Unternehmer-eigenschaft aufweist.

<sup>31</sup> hiervon ist die Förderung von sozialversicherungspflichtiger sowie selbständiger Erwerbstätigkeit umfasst.

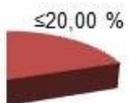
**(3) Freie Förderung, § 16f) SGB II**

Mit der freien Förderung sollen die bestehenden Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen erweitert werden. Unter strengen Voraussetzungen haben die jobcenter quasi ein Erfindungsrecht bzgl. eigener, neuer Leistungen, soweit diese den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Um Fehlanreize von vornherein auszuschließen besteht darüber hinaus ein Aufstockungs- und Umgehungsverbot, demzufolge nur dann eine Förderung möglich ist, soweit nicht bereits anderweitige, abschließende Fördergrundlagen existieren. Bei bestimmten Zielgruppen kann das Aufstockungs- und Umgehungsverbot aber gelockert sein. Für Maßnahmen auf Grundlage der freien Förderung (Zuschüsse & Darlehen) ist im Jahr 2015 ein Budget i.H.v. 2.402.748,48 € - das entspricht 7,05 % - reserviert. Ein Großteil hiervon wird für die Durchführung des Maßnahmeformats „Praxiscenter Plus“ für die Zielgruppe U25 verwandt.

**2. Beschäftigung schaffende Maßnahmen - Öffentlich geförderte Beschäftigung (ÖGB)**

**a) Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE), § 16d) Abs. 1 SGB II**

Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung sind arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, in der die Teilnehmer/innen ausschließlich zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Für ihre Arbeitskraft erhalten die Teilnehmer in Duisburg eine anrechnungsfreie (Mehr-) Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,- € / Stunde. Die Arbeitsgelegenheiten richten sich primär an arbeitsmarktferne Kunden, denen sie zur Stabilisierung, als Vorbereitung für die Inanspruchnahme weiterer Eingliederungsleistungen zwecks Erzielung von Integrationsfortschritten und letztendlich zur Vorbereitung auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und auf ein von Leistungen der Grundsicherung unabhängiges Leben dienen sollen. Dementsprechend stellen Arbeitsgelegenheiten überall dort, wo ein unmittelbarer Übergang in ungeforderte Beschäftigung nicht möglich ist, einen oftmals notwendigen Zwischenschritt zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit dar. Im Jahr 2015 sollen durchschnittlich ca. 1.127 Plätze<sup>32</sup> für AGH-MAE vorgehalten werden. Hierfür darf laut den Vorgaben der Agentur für Arbeit im Jahr 2015 ein Anteil von maximal 20,00 % des Gesamtbudgets, d.h. bis zu 6.812.870,00 €, aufgewendet werden.



**b) Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV), § 16e) SGB II**

Nach Ansicht des Gesetzgebers bestehen für einzelne erwerbsfähige Leistungsberechtigte besonders schlechte Aussichten auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dadurch, dass Arbeitgeber bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit einem solchen Arbeitnehmer um einen Teil der Lohnkosten entlastet werden können, sollen diese zur Einstellung von Personen motiviert werden, welche unter den regulären Bedingungen des Arbeitsmarktes sonst keine Chance hätten. Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss, der bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen kann. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden ist die Förderung von Arbeitsverhältnissen aber an strenge Voraussetzungen gekoppelt. So ist eine Förderung nur für erwerbsfähige Leistungsberechtigte möglich, die langzeitarbeitslos und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sind. Darüber hinaus muss vor jeder Förderentscheidung



<sup>32</sup> voraussichtlich 567 Plätze AGH „klassisch“, 372 Plätze in Sonderprojekten mit verbessertem Betreuungsschlüssel sowie 188 Plätze für Teilnehmer „U25“.

für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erfolgt sein („Aktivierungsphase“). Am Ende dieser Aktivierungsphase erfolgt dann eine Prognoseentscheidung, ob eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist. Nur wenn diese Prognose negativ ausfällt und wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte darüber hinaus innerhalb der letzten fünf Jahre nicht bereits länger als 24 Monate eine ähnlich gelagerte Förderung erhalten hat (sog. „Zwei in fünf - Regel“) ist eine Bewilligung möglich. Für das Geschäftsjahr 2015 ist für die Förderung von Arbeitsverhältnissen ein Budget in Höhe von 2.124.793,88 € vorgesehen - dies entspricht 6,24 % vom Gesamtbudget. Im Falle eines linearen Förderverlaufs können damit ca. 135 Förderfälle realisiert werden.

#### *FAV „Plus“*

Im Kontext der ESF - kofinanzierten Landesarbeitspolitik fördert das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) Modellprojekte<sup>33</sup> zur langfristigen bzw. dauerhaften Integration besonders benachteiligter Zielgruppen. Mit dem Format FAV „Plus“ beabsichtigt das jobcenter Duisburg im Rahmen eines Modellprojektes in Kooperation mit lokalen Bildungsträgern, begleitend zur Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e) SGB II zusätzliche Coaching- und Qualifizierungsdienstleistungen „on the job“ für die betroffenen Arbeitnehmer anzubieten. Hierdurch soll die Abgangswahrscheinlichkeit in ungeforderte Beschäftigung erhöht und der Marktwert der Teilnehmer relevant gesteigert werden. Die Kosten für die Erbringung der zusätzlichen Dienstleistungen können zum Großteil über den ESF abgedeckt werden. Die Stadt Duisburg prüft derzeit, ob eine Aufstockung der Fördermittel durch kommunale Leistungen unter dem Gesichtspunkt des Einsparens von Kosten der Unterkunft (KdU) möglich ist. Im Falle einer positiven Förderentscheidung und der damit verbundenen Übernahme der verbleibenden Kosten durch die Stadt Duisburg kann kurzfristig mit dem Projekt begonnen werden. Hierbei wird eine Größenordnung von 30 Förderfällen angestrebt.

### **3. Spezielle Maßnahmen für Jüngere**

Die speziellen Maßnahmen für Jüngere umfassen im Wesentlichen die nachfolgenden Eingliederungsleistungen:

- Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) und
- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Ausbildungsbegleitende Hilfe (abH)

5,05 % des Budget-EGL sind für spezielle Maßnahmen für die Zielgruppe U25 verplant. Das sind insgesamt 1.721.456,93 €. Hieraus lassen sich voraussichtlich ca. 60 Plätze BaE und 75 Plätze EQ realisieren. Darüber hinaus stehen 158 Plätze im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BvB) für Ausbildungsbewerber zur Verfügung, welche für das jobcenter haushaltsneutral über die Bundesagentur für Arbeit abgewickelt und finanziert werden. Zusätzlich sind in 2015 noch 15 Plätze im Bereich abH vorgesehen. Neben diesen speziellen Maßnahmen steht den Jugendlichen darüber hinaus auch das restliche Produktportfolio des jobcenter zur Verfügung. Allein über die Fördergrundlage des § 16f) SGB II (s.o.) werden so weitere 277 Plätze im Rahmen des Maßnahmenformats Praxiscenter+ exklusiv für die Zielgruppe U25 vorgehalten. Hinsichtlich der Detailplanung zur erfolgreichen Integration Jugendlicher in Arbeit und

<sup>33</sup> im Rahmen des ESF Sonderprojektes „Öffentlich geförderte Beschäftigung NRW“.

Ausbildung wird auf das gemeinsame Konzept des jobcenter und der Agentur für Arbeit Duisburg verwiesen, welches derzeit neu aufgelegt wird und sich im Abstimmungsprozess befindet.

#### 4. Berufliche Reha & SB Förderung

Der Leistungskatalog für Menschen mit Behinderungen umfasst die folgenden Bestandteile:

- Weiterbildungskosten für behinderte Menschen /
- Teilnahmekosten für Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Vermittlungsbudget (VB) zur Teilhabe behinderter Menschen
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung behinderter Menschen
- Zuschüsse an Arbeitgeber für behinderte Menschen
- Zuschüsse an Arbeitgeber für besonders betroffene Schwerbehinderte

2,00%

Die speziellen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen sollen mit einem Anteil von 2,00 % des Budget-EGL in die Planung 2015 eingehen. Dies entspricht in etwa 682.499,19 €. Daneben stehen der Zielgruppe sämtliche übrigen Angebote des jobcenter zur Verfügung.

#### 5. Weitere Förderleistungen

Unter dieser Leistungsart verbirgt sich vor allem die Erstattung von Kosten aufgrund der Wahrnehmung von Meldeterminen gem. § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III (Reisekosten). Für Reisekosten etc. ist im Haushalt eine Fördersumme in Höhe von 17.210,52 € vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil am Budget-EGL von 0,05 %.

0,05%

#### 6. Sonderprojekte in Trägerschaft des jobcenter

Die Zuteilungen von Mitteln aus dem Bundeshaushalt an die jeweiligen jobcenter für die lokale Erbringung von Leistungen zur Eingliederung sind auch im Haushaltsjahr 2015 im Wege des Vorwegabzugs um einzelne Posten bereinigt. Der Vorwegabzug betrifft hierbei voraussichtlich<sup>34</sup> Mittel für das Bundesprogramm „Beschäftigungspakte für Ältere“ (sog. „Perspektive 50+“) in Höhe von 350 Mio. €, Mittel für die Abwicklung der Modellprojekte "Bürgerarbeit" in Höhe von 8 Mio. € sowie Bundesmittel für das kommende Bundesprogramm für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose in Höhe von 120 Mio. €<sup>35</sup>. In der Folge bedeutet dies, dass allein diejenigen jobcenter, die sich durch Erstellung und Einreichung konkurrenzfähiger Konzepte für den Erhalt von Sondermitteln qualifiziert haben, von diesen zusätzlichen Mitteln profitieren. Allen anderen jobcentern bleibt allein der um die Vorwegabzüge verminderte Betrag. Daher war und ist es aus Sicht des jobcenter Duisburg von enormer Bedeutung zusätzliche Mittel durch die Akquise geeigneter Projekte zu generieren.

##### a) Laufende Sonderprojekte

Die Leistungen im Rahmen der lokalen Umsetzung des Sonderprojektes „Perspektive 50+“ sind seit dem Jahr 2009 fester Bestandteil der Angebotspalette des jobcenter Duisburg. Da die Projektlaufzeit seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

<sup>34</sup> Alle Budgetangaben sind Schätzungen aufgrund des aktuellen Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2015.

<sup>35</sup> Die Bundesmittel werden zusätzlich aus Mitteln des europäischen Sozialfonds (ESF) in vergleichbarer Höhe aufgestockt. Konkrete Zahlen sind erst nach Erlass einer verbindlichen Förderrichtlinie verfügbar.

verbindlich mit Ablauf des 31.12.2015 ohne Möglichkeit einer Verlängerung endet, werden dem jobcenter Duisburg im kommenden Jahr letztmalig 1.896.000,- €<sup>36</sup> an zusätzlichen Mitteln zur Eingliederung des Personenkreises der über-50-jährigen zur Verfügung stehen.

b) Angestrebte, zukünftige Sonderprojekte

*(1) Programm der Bundesregierung zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert bis zum Ende des Jahres 2016 im Rahmen eines Sonderprogrammes Projekte zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen. Ziel des Programms ist die Verbesserung der lokalen bzw. regionalen Bedingungen für schwerbehinderte Menschen in ihrem Zugang zum Arbeitsmarkt, insbesondere durch die Begründung neuer und die Stabilisierung bestehender Beschäftigungsverhältnisse, die Heranführung an Beschäftigung und den Ausbau der betrieblichen Ausbildung. Wie diese Ziele bestmöglich erreicht werden, liegt innerhalb der jeweiligen Einschätzungsprärogative der antragstellenden Grundsicherungsträger, die sich weitestgehend frei mit eigenen Konzepten um eine individuelle Förderung bewerben können. Soweit ein Konzept als förderfähig erachtet wird, werden entsprechende Zuwendungen bewilligt. Das jobcenter Duisburg beabsichtigt für das kommende Jahr ausdrücklich eine Beteiligung an diesem Projekt bis zum Ende der Projektlaufzeit - die Antragstellung mit einem innovativem Konzept steht unmittelbar bevor.

*(2) ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beabsichtigt im Rahmen des ESF-Bundesprogrammes in den Jahren 2015 bis 2020 die Vergabe von Zuwendungen an Jobcenter, die für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Perspektiven einer nachhaltigen beruflichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen. Konkret erfolgt die Förderung durch die Erbringung zeitlich befristeter, anteiliger Lohnkostenzuschüsse bei Aufnahme förderungsfähiger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse sowie durch die Übernahme von Kosten für Projektpersonal (so genannte „Betriebsakquisiteure“) und weitere begleitende Maßnahmen wie z.B. coaching, Qualifizierung und Mobilitätshilfen. Da die verbindlichen Förderrichtlinien noch nicht vorliegen wird derzeit geprüft, ob und in welchem Umfang eine Beteiligung des jobcenter Duisburg unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen des erreichbaren Arbeitsmarktes sowie des vorhandenen Erwerbspersonenpotentials zweckmäßig ist.

## **7. Sonderprojekte mit Beteiligung des jobcenter unter Regie Dritter**

Das jobcenter sieht sich als lokalen Arbeitsmarktakteur, der in ein Netzwerk von Kooperationspartnern mit korrespondierenden gesetzlichen Aufträgen, angrenzenden Kompetenzen und ähnlich gelagerten Interessen eingebunden ist. In dieser Rolle tritt das jobcenter oftmals als aktiver Partner bei regionalen Projekten und Programmen auf, welche aus unterschiedlichsten Quellen initiiert und gefördert werden. Nachfolgend sind einige dieser Projekte skizziert:

---

<sup>36</sup> Schätzwert vorbehaltlich des Erlasses eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch den Zuwendungsgeber.

a) Beteiligung am Projekt „Aktiv im Stadtteil“

Im Rahmen des ESF-Projektes „Aktiv für Arbeit im Stadtteil - arbeitsmarktpolitisches Netzwerkcoaching in städtischen Problemgebieten“ wird ein strategisches Netzwerkmanagement von arbeitsmarkt- und zielgruppenspezifischen Strukturen in städtischen Problemgebieten gefördert. Dies erfolgt durch die Tätigkeit von Netzwerkcoaches. Die Netzwerkcoaches sollen das Netzwerkmanagement in städtischen Problemgebieten arbeitspolitisch aktivieren, qualifizieren und weiterentwickeln. In Duisburg wird das Projekt in den Problemgebieten „Marxloh“ und „Hochfeld“ durchgeführt. Das jobcenter hat sich durch Abschluss eines „letter of intent“ am Projekt beteiligt und unterstützt dieses im Wesentlichen durch Erbringung von Eingliederungsleistungen im Einzelfall sowie Gestellung von arbeitsmarktbezogenem Know-how.

b) Beteiligung am Projekt „Unser Haus Europa“

Im Rahmen des ESF-Projektes „Unser Haus Europa - Ganzheitlicher Ansatz zur Förderung der Integration bildungs- und arbeitsmarktfremder Zuwanderer /-innen aus Südosteuropa in die Duisburger Stadtgesellschaft sowie insbesondere in den Arbeitsmarkt“ beabsichtigt die Stadt Duisburg vor allem die Beschäftigung von Integrationslotsen, die über das Stadtgebiet verteilt und insbesondere auch in den von der Zuwanderung von Unionsbürgern aus Südosteuropa besonders betroffenen Gebieten Migranten und Migrantinnen adressieren, lotsen und bei der Aufnahme einer existenzsichernden Berufstätigkeit unterstützen sollen. Das jobcenter Duisburg hat auch hier einen letter of intent mit den weiteren Projektträgern unterzeichnet. Wie beim Projekt „Aktiv im Stadtteil“ erfolgen die Unterstützungsleistungen vor allem durch die Erbringung von Eingliederungsleistungen im Einzelfall sowie Gestellung von arbeitsmarktbezogenem Know-how.

c) Teilzeitberufsausbildung „TEP“

Ferner ist auch für das Jahr 2015 wieder eine Beteiligung an dem höchst beliebten und erfolgreichen, durch das Land NRW sowie den Europäischen Sozialfonds geförderten Projekt „TEP - Teilzeitausbildung - Einstieg begleiten, Perspektiven eröffnen“ beabsichtigt. Eine Verlängerung des Projektes und von dessen individueller Laufzeit wurde seitens des MAIS NRW bereits unverbindlich in Aussicht gestellt. Hinsichtlich der Platzzahl wird grundsätzlich eine Teilnehmerzahl auf Basis der Vorjahre, d.h. 15 Teilnehmerplätze, angestrebt. Unter der Voraussetzung einer positiven Förderentscheidung durch die Zuwendungsgeber könnten dann erneut bis zu fünfzehn junge Mütter bzw. Väter über das Angebot der Teilzeitberufsausbildung nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

## **8. (Flankierende) Kommunale Leistungen, § 16a) SGB II**

Innerhalb der Systematik des Förderns und Forderns im SGB II kommt den flankierenden, kommunalen Leistungen nach § 16a) SGB II erhebliche Bedeutung zu. § 16a) SGB II dient hierbei in erster Linie der Verwirklichung des Grundsatzes des Förderns, indem unterstützende Leistungen im Vorfeld zielgerichteter Schritte zur Eingliederung in das Erwerbsleben erbracht werden können. Es handelt sich demnach um einen sozial-integrativen Ansatz der verhindern soll, dass die Eingliederung in das Erwerbsleben an Schwierigkeiten scheitert, die ihren Grund in der allgemeinen Lebensführung haben. Die flankierenden Leistungen umfassen im Wesentlichen die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung (PSB), die Suchtberatung und die Betreuung minderjähriger Kinder.

#### a) Schuldnerberatung, § 16a) Nr. 2 SGB II

Je nach Definition schwankt die Zahl der überschuldeten Haushalte zwischen knapp unter drei Millionen bis weit über drei Millionen.<sup>37</sup> Etwa eben so viele Haushalte stehen kurz vor der Überschuldung - die Tendenz ist steigend.<sup>38</sup> Die Hauptgründe für eine Überschuldung sind Arbeitslosigkeit, Trennung bzw. Scheidung sowie Erkrankungen bzw. Suchtprobleme. Eine Überschuldung liegt vor, wenn aufgrund vielfältiger Ursachen eingegangene finanzielle Verpflichtungen nicht mehr bedient werden können ohne die Existenzgrundlage zu gefährden. Häufig paaren sich bei den Betroffenen Scham und Resignation, so dass die bestehenden Probleme nur selten eigeninitiativ, sondern nur unter Einbeziehung professioneller Hilfe Dritter gelöst werden können. Dabei ist die schnellstmögliche Bekämpfung von Schulden nicht nur unter dem Gesichtspunkt der weiteren Verschleppung und Verschlimmerung, sondern auch zur Verbesserung der Vermittlungschancen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dringend geboten. Gerade die Lohnbuchhaltungen kleinerer Betriebe sind mit der Abwicklung von Gehaltspfändungen restlos überfordert, so dass Verschuldung faktisch Einstellungen verhindern kann. Darüber hinaus fehlen bei den Betroffenen subjektiv oftmals finanzielle Anreize für eine Arbeitsaufnahme, da nach deren Ansicht ohnehin alles nur noch in die Tilgung fließt. Hier kann professionelle Schuldnerberatung helfen. Nach einer Basisberatung ergreifen die Schuldnerberatungsstellen existenzsichernde Maßnahmen, die z.B. einem drohenden Verlust der Wohnung und/oder von Wärme und Elektrizität entgegenwirken. Sind die dringendsten Probleme gelöst, hat der Schuldenberater genügend Zeit um die Forderungen unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerschutzes auf deren Rechtmäßigkeit und Höhe zu überprüfen. Liegen die Gründe für die Überschuldung in unwirtschaftlichem Verhalten, kann eine psychosoziale Betreuung zu einer künftigen Verhaltensänderung führen. Am Ende der Schuldnerberatung steht die endgültige Regulierung und Entschuldung. In Duisburg gibt es neben der eigenen Schuldnerberatung der Stadt zahlreiche Beratungsstellen freier Träger. Wird durch die Integrationsfachkräfte bzw. die Fallmanager des jobcenter Duisburg entsprechender Handlungsbedarf identifiziert, erfolgt eine Einschaltung der Schuldnerberatungsstellen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden im Regelfall von der Kommune übernommen. Im laufenden Jahr 2014 ist es bisher<sup>39</sup> zu 666 Einschaltungen der Schuldnerberatungsstellen seitens des jobcenter gekommen. An dieser Größe orientiert sich auch die Mittelplanung für 2015. Sollte sich kurzfristig ein erhöhter Bedarf herauskristallisieren, kann jederzeit nachgesteuert werden.

#### b) Psychosoziale Betreuung (PSB) , § 16a) Nr. 3, 1. Alt. SGB II

Oftmals bedarf es für die berufliche Eingliederung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nicht nur der rein fachlichen Berufsförderung, sondern darüber hinaus auch zusätzlicher psychischer und sozialer Unterstützungsleistungen. Anders als bei der beruflichen Rehabilitation ist hierbei nicht zwingend ein unmittelbarer Bezug zur Aufnahme einer Beschäftigung erforderlich, so dass die psychosoziale Betreuung auch weit im Vorfeld zur Herstellung/Erhaltung von Beschäftigungsfähigkeit erbracht werden kann. Hierfür sind die sozialen Dienste der Stadt Duisburg zuständig. Diese verfügen über die entsprechenden Kenntnisse über die bestehenden Hilfeangebote und Netzwerke. Im Rahmen einer so erfolgten Beratung werden qualitativ hochwertige Diagnosen erstellt, die eine belastbare Grundlage für alle weiteren Integrationsbemühungen des jobcenter bilden. Im Jahr 2014 ist es bisher<sup>40</sup> zu 452 Einschaltungen der sozialen Dienste im Rahmen der

<sup>37</sup> Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung, Überschuldung privater Haushalte, Stand: 23.04.2013.

<sup>38</sup> Quelle: [www.forum-schuldnerberatung.de](http://www.forum-schuldnerberatung.de), abgerufen am 13.10.2014.

<sup>39</sup> Stand: 14.09.2014.

<sup>40</sup> Stand: 14.09.2014.

psychosozialen Betreuung (sowie 426 Fälle „Clearing“) gekommen. Für 2015 werden ähnliche Fallzahlen erwartet und mit entsprechenden Mittelbindungen hinterlegt.

c) Suchtberatung, § 16a) Nr. 3, 2. Alt. SGB II

Missbrauch von Alkohol, Medikamenten und Drogen sowie weitere Suchtvarianten wie Essstörungen und Spielsucht kommen in der Beratungspraxis regelmäßig vor und stellen schwerwiegende Vermittlungshemmnisse dar. Da die Mitarbeiter des jobcenter im Rahmen ihrer Beratungskompetenz diese Probleme in der Regel jedoch nicht alleine mit dem Kunden lösen können, ist die Beteiligung anderer (Suchtberatungs-)Stellen erforderlich. Zielrichtung der Suchtberatung ist die Mitwirkung bei der Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, die aus der Sucht resultieren. In den Beratungsstellen werden die suchtkranken Menschen beraten und bei Bedarf in Entgiftung, Entzug und/oder soziale Rehabilitation weitervermittelt. Die meisten Beratungsstellen arbeiten suchtmittelübergreifend, d.h., dass dort sowohl Abhängige von legalen Suchtmitteln als auch Abhängige von illegalen Suchtmitteln sowie Personen die beide Formen zugleich konsumieren, betreut werden. Im Jahr 2014 ist es bisher<sup>41</sup> in 150 Fällen zu einer durch das jobcenter veranlassten Inanspruchnahme der Suchtberatungsstellen gekommen. Fallzahlen in gleicher Größenordnung sind auch für das Jahr 2014 vorgesehen.

d) Betreuung minderjähriger Kinder, § 16a) Nr. 1 SGB II

Die Regelung des § 16a) Nr. 1 SGB II bezüglich der Förderbarkeit von Kinderbetreuung ist die logische Folge der Zumutbarkeitskriterien des § 10 SGB II. Der Anwendungsbereich ist eröffnet, sofern das Erfordernis der Kinderbetreuung der Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen oder der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entgegensteht. In der Regel kann die Kinderbetreuung über die Regelangebote der Kommunen oder durch die Übernahme von Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Teilnahme an Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 SGB II sichergestellt werden. In Einzelfällen ergeben sich jedoch Konstellationen, in denen weder die Gewährung von Kinderbetreuungskosten, noch die Inanspruchnahme der Regelbetreuung möglich ist. Gerade der Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung nach § 16d) SGB II kann in Rand- und oder Ferienzeiten das Erfordernis der Kinderbetreuung entgegenstehen, da dann die Regelangebote derart ausgedünnt oder schlichtweg nicht verfügbar sind, so dass eine weitere Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit nicht mehr zumutbar wäre. Für diesen Fall existiert ein etabliertes und eingespieltes Verfahren mit der Stadt Duisburg, aufgrund dessen bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen schnell und unbürokratisch (kommunale) Leistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder nach § 16a) Abs. 1 Nr. 1 SGB II erbracht werden können. Ein entsprechendes kommunales Budget ist in erforderlicher Höhe hinterlegt.

jobcenter Duisburg  
14.11.2014

---

<sup>41</sup> Stand: 14.09.2014.